

Herrn Sektionschef  
DI Günter Liebel  
Lebensministerium  
Stubenring 1  
1012 Wien

Per Mail an: [evelyne.seitz-zach@lebensministerium.at](mailto:evelyne.seitz-zach@lebensministerium.at)  
[michael.aumer@lebensministerium.at](mailto:michael.aumer@lebensministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 01. Februar 2013  
GZ: BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012

## **Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG) Stellungnahme der Industriellenvereinigung**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Novelle des Umweltförderungsgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die IV der Auffassung, dass für Energieeffizienzförderungen im Zuge des Energieeffizienzgesetzes ein Fördermechanismus unabhängig von der Umweltförderung, alleine unter der Zuständigkeit des Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend etabliert werden sollte, wie dies auch in der IV Stellungnahme zum Energieeffizienzpaket formuliert wurde. Nachstehende Anmerkungen zur gegenständlichen Novelle des Umweltförderungsgesetzes verstehen sich vorbehaltlich dieser Position.

### **Ad § 2**

Die Gewährung einer Förderung „insbesondere nach ökologischer Prioritätensetzung“ ist legitim für Förderungen zum Zweck des Umweltschutzes, wird aber als Leitlinie für den Bereich der Energieeffizienz abgelehnt. Es muss sichergestellt werden, dass Energieeffizienzförderungen technologie- und energieträgerneutral eingesetzt werden.

**Ad § 6**

Es ist klarzustellen, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gleichberechtigt mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Zwecke des Energieeffizienzprogramms (§§28a ff) Förderungen zusagen und Aufträge erteilen kann.

Des Weiteren ist bei Förderungen im Rahmen von Konjunkturpaketen sowie für Zwecke der thermischen Sanierung eine gleichwertige Verantwortlichkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vorzusehen.

Es ist klarzustellen, dass die Fördermittel gem. § 6 Abs. 2g entsprechend der Mittelaufbringung ausschließlich für verpflichtete Unternehmen gem. § 9 EnEffG und Energielieferanten gem. § 10 EnEffG zur Verfügung stehen. Eine ex-ante Festlegung eines Mindestsatzes an Förderungen der für Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten verwendet werden soll, abgelehnt.

**Ad § 28d**

Die IV lehnt die Beschränkung der Investitionszuschüsse auf jene Energieeffizienzmaßnahmen, die nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen von energieverbrauchenden Unternehmen und Lieferanten angerechnet werden, ab. Anreize sind wichtig zur Zielerreichung und für ausreichende Investitionen in effizienzsteigernde Maßnahmen.

**Ad § 28f**

Die Industriellenvereinigung fordert in die beratende Kommission in Angelegenheiten der Energieeffizienzförderung aufgenommen zu werden. Ein erheblicher Teil der zu erwartenden Mittel wird durch die Industrie aufgebracht und ist auch wieder zweckdienlich industriennahe zu verwenden.

Die IV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum UFG.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Koren eh  
Vize-Generalsekretär

DI Dieter Drexel eh  
Stv. Bereichsleiter Industriepolitik